

BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG



Liebigstraße 2 • 75210 Keltern-Ellmendingen

Tel. (0 72 36) 93 26 - 0 • Fax. (0 72 36) 93 26 29

Email: Beton@Belog.de • Internet: www.Belog.de



Transportbeton Preisliste 5/2010

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Gültig ab 1. März 2010



Beton

Es kommt drauf an, was man draus macht.

Beton nach							DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Betonfestigkeitsklassen ¹⁾	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Feuchteklasse*	Preise frei Baustelle in € / m³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)							
							mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung	schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung	langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung	Artikel Nr.	€/m³	Artikel Nr.	€/m³	Artikel Nr.
Allgemeiner Betonbau														
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	X0	C 8/10	C1	32	1	WA	110202	106,70	110201	108,45	110203	107,70		
		C 8/10	C1	16	1	WA	110602	108,75	110601	110,50	110603	109,75		
		C 12/15	C1	32	1	WA	120202	108,65	120201	110,40	120203	109,65		
		C 12/15	C1	16	1	WA	120602	110,70	120601	112,45	120603	111,70		
		C 12/15	F3	32	1	WA	120002	111,40	120001	113,15	120003	112,40		
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	C 16/20	F3	32	1	WA	131002	114,80	131001	117,20	131003	115,80		
		C 16/20	F3	16	1	WA	131402	116,85	131401	119,25	131403	117,85		
		C 16/20	F3	8	1	WA	131802	124,45	131801	126,85	131803	125,45		
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C 20/25	F3	32	1	WA	142002	116,40	142001	118,80	142003	117,40		
		C 20/25	F3	16	1	WA	142402	118,45	142401	120,85	142403	119,45		
		C 20/25	F3	8	1	WA	142802	125,90	142801	128,30	142803	126,90		
Beton für den allg. Industriebau bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff (ohne XA1 ist C25/30 Überwachungs-klasse 1)	XC4, XF1 oder XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1/2	WA	153002	120,10	153001	122,50	153003	121,10		
		C 25/30	F3	16	1/2	WA	153402	122,15	153401	124,55	153403	123,15		
		C 25/30	F3	8	1/2	WA	153802	129,10	153801	131,50	153803	130,10		
		C 30/37	F3	32	2	WA	163002	126,55	-	-	163003	127,55		
		C 30/37	F3	16	2	WA	163402	128,65	-	-	163403	129,65		
		C 30/37	F3	8	2	WA	163802	134,50	-	-	163803	135,50		
		C 30/37	F3	32	2	WA	-	-	163011	130,40	-	-		
		C 30/37	F3	16	2	WA	-	-	163411	132,50	-	-		
		C 30/37	F3	8	2	WA	-	-	163811	138,35	-	-		
		C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	173001	140,30	-	-		
Beton für "Wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DAFStb- Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	2	WA	153012	122,15	153011	124,55	153013	123,15		
		C 25/30	F3	16	2	WA	153412	124,20	153411	126,60	153413	125,20		
		C 25/30	F3	8	2	WA	153812	131,10	153811	133,50	153813	132,10		
		C 30/37	F3	32	2	WA	163002	126,55	-	-	163003	127,55		
		C 30/37	F3	16	2	WA	163402	128,65	-	-	163403	129,65		
		C 30/37	F3	8	2	WA	163802	134,50	-	-	163803	135,50		
		Leicht verdichtbare Betone (SVB auf Anfrage)												
		Leichtverdichtbare Betone	XC3	C 20/25	F5	16	1	WA	642402	128,90	642401	131,30	-	-
				C 25/30	F6	16	2	WA	653752	134,35	-	-	-	-
				C 25/30	F6	8	2	WA	653852	141,55	-	-	-	-
C 30/37	F6			16	2	WA	663752	137,40	-	-	-	-		
C 30/37	F6			8	2	WA	663852	143,05	-	-	-	-		

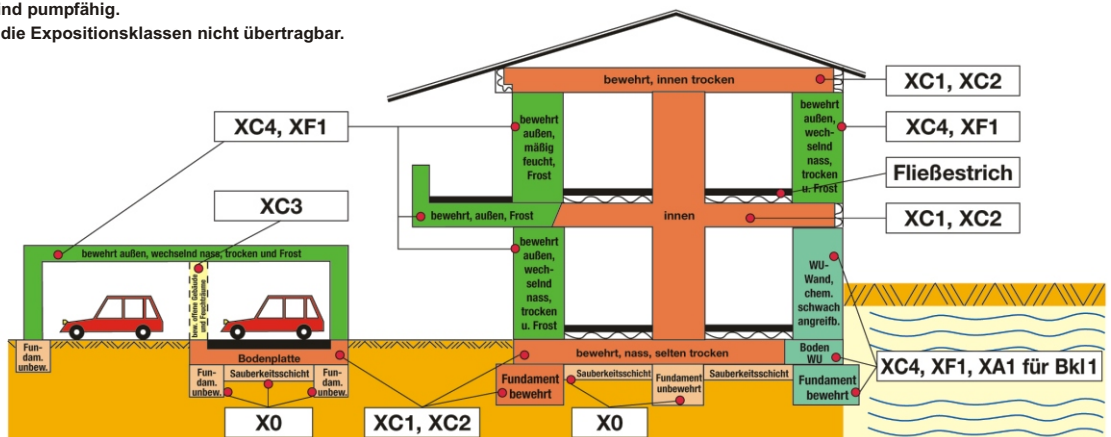
Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit ($f_{ct, cube}$) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter: $s/m=28d$, $l=56d$, $sl=91d$;

Alle Betone ab C 16/20 und Konsistenz F3 sind pumpfähig.

*) AKR - Richtlinie, Feuchteklassen sind auf die Expositionsklassen nicht übertragbar.

Anwendungsbeispiel:



Beton nach		DIN EN 206-1 / DIN 1045-2											
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Betonfestigkeitsklassen ¹⁾	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Feuchteklasse*	Preise frei Baustelle in € / m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)						
							mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen Vorzugsweise bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung		langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen Vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung		(SI)
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:							Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.	€/ m ³	€/ m ³

Betone für den allgemeinen Industriebau

(allg. Betonbau siehe Seite 1)

Betone für Tiefbau (bewehrt mit Frost)

chem. schwacher Angriff mäßiger Verschleiß	XF1, XC3+4, XD1, XA1, XM1+2 ²⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	165002	126,55	-	-	165003	127,55
		C 30/37	F3	16	2	WA	165402	128,65	-	-	165403	129,65
chem. mäßiger Angriff mäßiger Verschleiß	XC4, XD2, XA2, XF3, XM1+2 ²⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	-	-	177023	138,55
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	-	-	177423	140,65
chem. starker Angriff starker Verschleiß	XC4, XF2+3, XD3, XA3 ⁴⁾ , XM1+2+3 ³⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	178022	141,65	-	-	178023	142,65
		C 35/45	F3	16	2	WA	178422	143,75	-	-	178423	144,75

Betone für Industrieböden, Lager- und Verkehrsflächen

Luft- und / oder vollgummibereifte Fahrzeuge / Stapler	XF1, XC3+4, XD1, XA1, XM1+2 ²⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	165002	126,55	-	-	165003	127,55
		C 30/37	F3	16	2	WA	165402	128,65	-	-	165403	129,65
	XC4, XD2, XA2, XF3, XM1+2 ²⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	177001	140,30	-	-
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	177401	142,40	-	-
elastomer- / stahlrollenbereifte Stapler (FD)	XC4, XF2+3, XD3, XA3 ⁴⁾ , XM1+2+3 ³⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	178022	141,65	178021	144,40	-	-
		C 35/45	F3	16	2	WA	178422	143,75	178421	146,50	-	-
Lager- / Verkehrsflächen mit Taumittel (FD + LP)	XF4, XD3, XA2, XM1+2+3 ³⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	169022	140,65	169021	143,40	-	-
		C 30/37	F3	16	2	WA	169422	142,70	169421	145,45	-	-
	XF4, XD2, XA2, XM1, XM2 ²⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	-	-	169031	141,05	-	-
		C 30/37	F3	16	2	WA	-	-	169431	143,15	-	-

Betone für Industrieböden

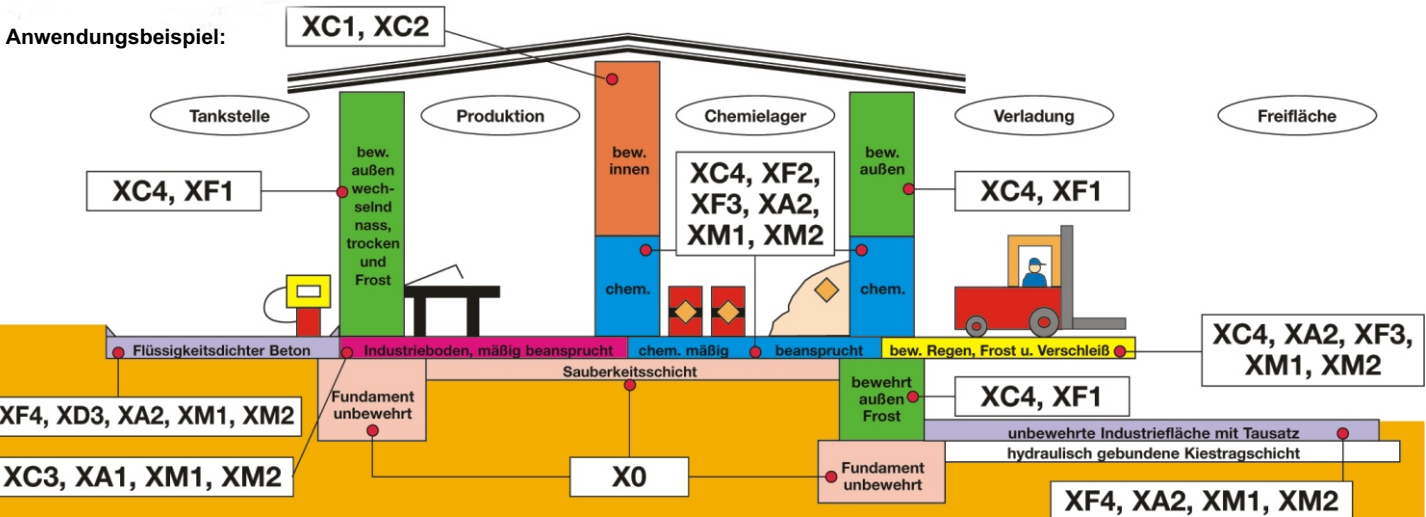
Betone für Industrieböden (Konsistenz F2 ohne Flugasche)	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F2	32	2	WA	153372	121,00	153371	123,40	153373	122,00
		C 25/30	F2	16	2	WA	153772	123,05	153771	125,45	153773	124,05
	XD1, XM1, XM2	C 30/37	F2	32	2	WA	165352	123,60	165351	126,35	165353	124,60
		C 30/37	F2	16	2	WA	165752	125,65	165751	128,40	165753	126,65

Betone für Außenbauteile und Industrieböden für Stahlfasern

bewehrte und bewitterte Außenbauteile, bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	2	WA	553372	x	20 kg Stahlfasern	Stahlfasergehalt und Preis auf Anfrage.		
		C 25/30	F4	16	2	WA	553772	x	20 kg Stahlfasern	Andere Sorten mit Stahlfasern möglich.		
		C 25/30	F4	32	2	WA	553382	x	25 kg Stahlfasern			
		C 25/30	F4	16	2	WA	553782	x	25 kg Stahlfasern			

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen auf Anfrage (DAfStb-Richtlinie)

- 1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit ($f_{ck, cube}$) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter: s/m=28d, l=56d, sl=91d
 2) Oberflächenbehandlung erforderlich (vakuumieren und Glätten). 3) nur mit Hartstoff nach DIN 1100 4) mit Schutzmaßnahmen
 *) AKR - Richtlinie, Feuchteklassen sind auf die Expositionsklassen nicht übertragbar.



Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Betonfestigkeitsklassen ¹⁾	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse*	Feuchteklasse*	Preise frei Baustelle in € / m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)						
							mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung	schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung	langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung	(sl)			
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:							Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.	€/ m ³	€/ m ³

Betone nach ZTV-ING (*normenabmindernde Regelung)

Betonflächen ohne Taumittel: z.B: Fundamente, Pfahlkopfbalken	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	2	WA	753002	122,10	753001	124,50	753003	123,10
		C 25/30	F3	16	2	WA	753402	124,15	753401	126,55	753403	125,15
	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	WA	765002	128,55	-	-	765003	129,55
	XD1, XM1	C 30/37	F3	16	2	WA	765402	130,65	-	-	765403	131,65
Betonflächen im Sprühnebel- o. Spritzwasserbereich: z.B: Widerlager, Pfeiler, Trogschalen, Schutzwände	XC4, XD2, XF3, XA2	C 30/37*	F3	32	2	WA	767002 ²⁾	130,85	767001	133,60	767003 ³⁾	131,85
		C 30/37*	F3	16	2	WA	767402 ²⁾	132,90	767401	135,65	767403 ³⁾	133,90
		C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	777101	142,70	-	-
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	777501	144,80	-	-
Überbauten (Kein C30/37)	XM1, XM2⁴⁾	C 35/45	F3	8	2	WA	-	-	777801	152,20	-	-
		C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	777111	142,75	-	-
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	777511	144,85	-	-
Betonflächen mit Taumittel: z.B: Kappen	XC4, XD3, XF4	C 25/30*	420 ⁵⁾	32	2	WA	759002	136,15	759001	138,55	-	-
		C 25/30*	420 ⁵⁾	16	2	WA	759402	138,20	759401	140,60	-	-
		C 25/30*	420 ⁵⁾	8	2	WA	759802	144,35	759801	146,75	-	-

Betone nach ZTV Beton - StB 01 nach Übergangstabelle⁶⁾

Bauklassen IV-VI	XF4, XM1	C 30/37	F3	32	2	WA	766002	140,30	-	-	-	-
		C 30/37	F3	16	2	WA	766402	142,40	-	-	-	-
Bauklassen SV, I-III	XF4, XM2	C 30/37	F3	22	2	WS	769002	152,65	769001	155,40	-	-

Unterwasserbeton

ohne chem. Angriff	XC1	C 20/25	F5	32	1	WA	141032	122,65	-	-	141033	123,65
chem. schwa. Angriff	XC1, XA1	C 25/30	F5	32	2	WA	153032	125,75	-	-	153033	126,75
chem. Mäßiger Angriff	XC1, XA2	C 35/45	F5	32	2	WA	nur in SL (177034 137,50 € / m ³)					

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN Fachbericht 129

bewehrte Pfähle	XC1, XC2	C 20/25	F5	32	2	WA	-	-	-	-	141063	119,20
		C 20/25	F5	16	2	WA	-	-	-	-	141463	123,90
chemisch schwacher Angriff	XC2, XA1	C 25/30	F5	32	2	WA	-	-	-	-	153063	120,75
		C 25/30	F5	16	2	WA	-	-	-	-	153463	125,45
		C 30/37	F5	32	2	WA	-	-	-	-	163063	124,40
		C 30/37	F5	16	2	WA	-	-	-	-	163463	127,40
chemisch mäßiger Angriff	XC2, XD2, XA2	C 35/45	F5	32	2	WA	-	-	-	-	177063	134,00
		C 35/45	F5	16	2	WA	-	-	-	-	177463	136,60
chem. mäßiger Ang. nach ZTV-ING	XC2, XD2, XA2	C 30/37*	F5	32	2	WA	-	-	-	-	767063	132,40
		C 30/37*	F5	16	2	WA	-	-	-	-	767463	135,00

1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f_{ck, cube}) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter: s/m=28d, l=56d, sl=91d

2) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f_{ck, cube}) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter: 56d

3) nicht für Betonschutzwände

4) Oberflächenbehandlung erforderlich (Vakuumieren und Glätten).

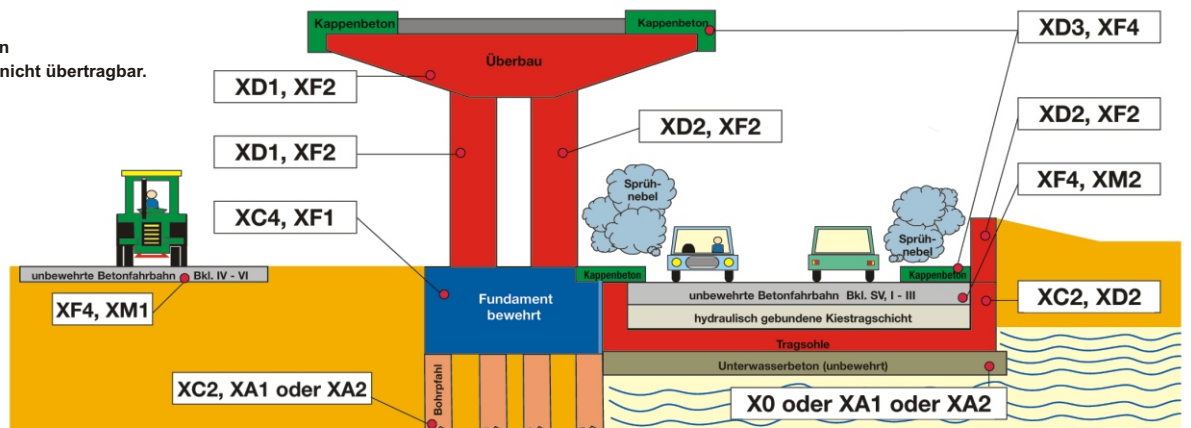
5) Zielwert +30 mm

6) mit Straßenzement auf Anfrage

*) AKR - Richtlinie, Feuchteklassen

sind auf die Expositionsklassen nicht übertragbar.

Anwendungsbeispiel:



Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

Betonpreisliste Nr. 5/2010
(Stand: 1. März 2010)

Gültig ab 1. März 2010
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Sonderbaustoffe (ohne Überwachung)

Beschreibung der Anwendungsbereiche / Verwendungszweck:	Angaben zu Inhaltsstoffen	Konsistenzklasse	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Preise frei Baustelle in € / m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)							
				Bindemittelart CEM 32,5		Bindemittelart CEM 42,5		Bindemittelart CEM III/A 32,5 N			
				Artikel Nr.	€ / m ³	Artikel Nr.	€ / m ³	Artikel Nr.	€ / m ³		
Sonderbaustoffe / Sondernischung ohne Überwachung											
Einkornbeton	16-32 mm	C0	32	90902	106,90	90901	107,65	-	-		
	8-16 mm	C0	16	90912	109,00	90911	109,85	-	-		
	2-8 mm	C0	8	90922	118,05	90921	119,30	-	-		
Verlegemörtel	300 kg	C1	8	91922	128,30	91921	129,80	91923	128,30		
	350 kg	C1	8	91932	133,65	91931	135,40	91933	133,65		
	400 kg	C1	8	91942	139,40	91941	141,40	91943	139,40		
Glattstrich/ Schutzmörtel	300 kg	K _m 1	2	92922	128,30	92921	129,80	92923	128,30		
	350 kg	K _m 1	2	92932	133,65	92931	135,40	92933	133,65		
	400 kg	K _m 1	2	92942	139,40	92941	141,40	92943	139,40		
Füllmasse	Kanalfüllmasse	-	-	93902	160,40	-	-	-	-		
	Tankfüllmasse	F6	2	93912	127,40	-	-	-	-		

Betonpumpen: ● Fahrmaschinerpumpe ● Verteilermastpumpe
● Schlauchpumpe ● Hallenpumpe siehe BELOG - Betonpumpenpreisliste

Baustoffprüfungen: Auf Anfrage bei den jeweiligen Betonproduzenten.

WICHTIGE HINWEISE

Gleitklausel:	Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise während eines lfd. Auftrages erhöhen, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.			
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe der Inhaltswerte (Chargenausdruck) mit Ausnahme der ZTV-Ing.-Betone berechnen wir			2,00 € / m ³
Frachtanteil:	Innerhalb des markierten Lieferbereiches sind 16,50 €/m ³ Fracht im Preis frei Baustelle enthalten. Außerhalb des markierten Lieferbereiches, Preis auf Anfrage.			
Mindestfracht:	Für Einzellieferungen wird die Mindestfracht für 5 m ³ abgerechnet (innerhalb markiertem Lieferbereich).			16,50 € / m ³ .
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrmaschiner erforderlich. Bei Mengen unter 1 m ³ keine Gewährleistung der Betongüte. Abholvergütung bei mehr als 2,00 m ³ : Für den Mehraufwand bei der Selbstabholung bis 2,00 m ³ berechnen wir einen Zuschlag von Bei Selbstabholung kein Abzug von Rabatt/Sonderkonditionen möglich.			6,00 € / m ³ 9,00 € / psch.
Wartezeit / Entladezeit :	Je m ³ sind 5 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene ¼ Stunde wird berechnet mit: Die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.			16,50 € / ¼ Std.
Kies:	Für Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes			55,50 € / m ³
Arbeitszeit:	Montag bis Freitag	07:00 - 17:00 Uhr	(Ankunft Baustelle)	ohne Zuschlag
Überstundenzuschläge / Lieferbereitschaft:	Montag bis Freitag*	17:00 - 20:00 Uhr	(Ankunft Baustelle)	6,00 € / m ³
		20:00 - 07:00 Uhr mindestens jedoch	(Ankunft Baustelle) (Bis Entladung Ende)	16,00 € / m ³ 250,00 € / Std.
	Samstag*	07:00 - 13:00 Uhr	(Ankunft Baustelle)	5,00 € / m ³
		13:00 - 20:00 Uhr mindestens jedoch	(Ankunft Baustelle) (Bis Entladung Ende)	15,00 € / m ³ 145,00 € / Std.
(Lieferungen an Samstagen unter Vorbehalt)				
Samstag ab 20:00 bis Montag 7:00 Uhr und Feiertags* mindestens jedoch			(Bis Entladung Ende)	23,00 € / m ³ 385,00 € / Std.
* Vorbehaltlich evtl. notwendiger Genehmigungen und deren Kosten. Lieferungen am 24. und 31.12. nur auf Anfrage				
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 28./29. Februar berechnen wir Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.			4,50 € / m ³

Betonpreisliste Nr. 5/2010

Gültig ab 1. März 2010

Wichtige Hinweise: (Stand: 1. März 2010)

Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse (weitere Erhöhung auf Anfrage) Eine Klasse (z. B. F3 - F4) 6,00 € / m ³ Zwei Klassen (z. B. F3 - F5) 12,00 € / m ³ Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM) 6,00 € / m ³ Chromatreduzierer (CR) 5,50 € / m ³ Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde 2,50 € / m ³ Für erdfeuchte / steife Betone, kann bei Zugabe von VZ keine Gewährleistung übernommen werden Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle 10,00 € / m ³ Abnahmeprüfung auf der Baustelle lt. Preisliste Labor andere Zusatzmittel (z.B. Quellmittel, Stabilisator usw.) auf Anfrage																																	
Hinweis:	Für durch den Kunden gestellte und dosierte Zusatzmittel werden 4,50 € / m ³ und bei Stahlfasern werden 7,50 € / m ³ für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.																																	
Zemente:	Als Zemente werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.																																	
Gesteinskörnung:	Für die Herstellung werden Gesteinskörnungen nach den jeweiligen Anforderungen des DIN-FB 100 verwendet.																																	
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte bzw. zugelassene Produkte dosiert.																																	
Zusatzstoffe:	Es werden nur normgemäße bzw. zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z. B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.																																	
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht Volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2																																	
Festigkeitsnachweis abweich. 28Tagen	(z.B 56d oder 91d) Erfordert ab Q2/2010 projektbezogener Nachweis, dass technisch erforderlich, Qualitätssicherungsplan, Genehmigung vor Baubeginn vom ÜK2 - Überwacher und ÜK2 - Baustelle																																	
Wasserzugabe:	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, es sei denn, dies ist planmäßig vorgesehen, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des gelieferten Betons.																																	
Übergabe-konsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis																																	
Konsistenzklassen Frischbeton:	<table border="1"> <tr> <td>Ausbreitmaß</td> <td>sehr steif</td> <td>steif</td> <td>plastisch</td> <td>weich</td> <td>sehr weich</td> <td>fließfähig</td> <td>sehr fließfähig</td> </tr> <tr> <td>Klasse</td> <td>C0</td> <td>C1 F1</td> <td>F2</td> <td>F3</td> <td>F4</td> <td>F4</td> <td>F6</td> </tr> <tr> <td>Ausbreitmaß mm</td> <td></td> <td>≤ 340</td> <td>350 - 410</td> <td>420 - 480</td> <td>490 - 550</td> <td>560 - 620</td> <td>630 - 700</td> </tr> <tr> <td>Verdichtungsmaß</td> <td>≥ 1,46</td> <td>1,45-1,26</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig	Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F4	F6	Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 - 410	420 - 480	490 - 550	560 - 620	630 - 700	Verdichtungsmaß	≥ 1,46	1,45-1,26					
Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig																											
Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F4	F6																											
Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 - 410	420 - 480	490 - 550	560 - 620	630 - 700																											
Verdichtungsmaß	≥ 1,46	1,45-1,26																																
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere " Allgemeinen Geschäftsbedingungen ". Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese aufgrund der Verwendung von Naturprodukten außerhalb unserer Gewährleistung. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche.																																	
Zufahrt, Reinigung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to; Durchfahrtsbreite min. 3,20 m; Durchfahrts Höhe min. 4,00 m). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.																																	
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.																																	
Skonto:	Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung und darf nur auf den reinen Betonwarenwert (Frachanteil im markierten Lieferbereich 16,50 €/m ³) in Abzug gebracht werden.																																	
Bestellung:	Für eine termingerechte Lieferung hat die Bestellung der gewünschten Betonmenge 24 Std. vor Bedarf und bei Betonmengen > 100 m ³ 48 Std. vor Bedarf zu erfolgen.																																	
Produktionskontrolle:	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Die Produktion wird durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht.																																	
Nachbehandlung:	Beton ist, um die geforderten Eigenschaften zu erzielen, gemäß DIN 1045-3 in ausreichendem Maße vor schädlichen Einflüssen zu schützen.																																	
Abnahme-verweigerung Entsorgung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Rückmenge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten mindestens 75,00 €/m ³ .																																	
Gefahrenhinweis:	 Gefahrenhinweise: R 36/38 Reizt die Augen und die Haut. R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R 41 Gefahr ernster Augenschäden. Sicherheitsratschläge: S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S 24/25 Berührung mit der Haut und Augen vermeiden. S 26 Bei Augenkontakt sofort gründlich ausspülen und unverzüglich den Arzt aufsuchen. S 37 Geeignete Handschuhe tragen.																																	

Frachtzonen und Standorte

Produzenten für die BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG

TBG Eilmendingen Werk 1 - 6

Zentraldisposition Beton und Pumpe

Tel. (0 72 36) 93 51 55 Fax (0 72 36) 93 51 50

1 TBG Transportbeton GmbH & Co. KG Eilmendingen

Liebigstraße 3 • 75210 Kelttern-Eilmendingen

Tel. (0 72 36) 93 51 10

Fax (0 72 36) 93 51 59

2 TBG Werk Pforzheim WEST

Schwennigerstraße 10 • 75179 Pforzheim

Tel. (0 72 31) 176 12

Fax (0 72 31) 176 13

3 TBG Werk Illingen

Luigstraße 30 • 75428 Illingen

Tel. (0 70 42) 29 32

Fax (0 70 42) 255 72

4 TBG Werk Karlsbad Ittersbach

Industriestraße 8 • 76307 Ittersbach

Tel. (0 72 48) 91 59 0

Fax (0 72 48) 91 59 99

5 TBG Werk Pforzheim NORD

Klumpensee 10 • 75177 Pforzheim

Tel. (0 72 31) 42 65 03

Fax (0 72 31) 56 60 901

6 TBG Werk Bad Wildbad - Calmbach

Uferstraße 43 • 75323 Bad Wildbad - Calmbach

Tel. (0 70 81) 76 28

Fax (0 70 81) 62 09

7 Transportbetonwerk GmbH & Co. KG Mühlacker / Werk I

Industriestraße 101 • 75417 Mühlacker

Tel. (0 70 41) 48 34

Fax (0 70 41) 86 19 26

Fax (0 70 41) 86 19 26

8 Transportbetonwerk GmbH & Co. KG Mühlacker / Werk II

Mühlstraße 20 • 75735 Eberdingen-Nußdorf

Tel. (0 70 41) 48 34

Fax (0 70 41) 86 19 26

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

1. Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden kurz „Beton/Baustoff“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht wenn, wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

- Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Für das Angebot gelten die jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse. Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

3. Lieferung und Abnahme

- Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

- Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- Auftraggeber
- genaue Baustellenanschrift
- genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Betonsortenverzeichnissen
- Menge in Kubikmeter
- Kubikmeterbedarf pro Stunde
- Liefertag und Uhrzeit

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

- Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden.

- Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmen haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen. Etwas Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoff geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

- Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellentönen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

- Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen (§ 377 HGB). In diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

- Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

- Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlschlagender Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

- Mängelansprüche eines Unternehmens verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Beton/Baustoff; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

- Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer

Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

- Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unsere Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

- Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unsere Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbende die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

- Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

- Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

- Der „Wert unseres Beton/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.

- Auf Verlangen des Käufers werden wir den uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unser Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen soweit nicht anders vereinbart die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. als der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Erfüllung beantragt oder die Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.

- Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfreist ist.

- Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden die Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Unsere Angestellten sind zu Entgegennahmen von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfreist ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

- Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter je Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus unserem Beton/Baustoff zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Käufer wird von uns darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.